

2661/AB
vom 10.10.2025 zu 3139/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmwet.gv.at
Wirtschaft, Energie und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.647.480

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3139/J-NR/2025

Wien, am 10. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Meri Disoski und weitere haben am 12.08.2025 unter der **Nr. 3139/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Geschäfte des Landes Niederösterreich mit dem Atomprogramm des iranischen Regimes** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Gab es zwischen BMWET und der Niederösterreichischen Landesregierung einen Austausch bezüglich der Geschäftsbeziehungen zwischen MedAustron und der iranischen Novin Engineering and Trading Company?*
- *Hat MedAustron einen Antrag auf Voranfrage für eine Genehmigung ein Ausfuhrvorhaben beim BMWET eingereicht?*
 - *Wenn ja, wann und für welche Produkte?*

Nein.

Zur Frage 3

- *Hat MedAustron Anträge zur Einhaltung der exportkontrollrechtlichen Genehmigungspflichten beim BMWET eingereicht?*

- *Wenn ja, wann und für welche Produkte?*
- *Wenn ja, wurden diese Anträge genehmigt und mit welcher Begründung?*

Am 12. September 2017 wurde ein Antrag für ein "MedAustron Particle Therapy System (MAPTS) - Gesamtanlage", welche ausschließlich zu medizinischen Zwecken verwendet wird, gestellt. Dazu wurde mit Bescheid festgestellt, dass die Ausfuhr der Anlage keiner Genehmigungspflicht unterlag. Dies deshalb, weil in der Anlage zwar Bestandteile verbaut waren, für die prinzipiell eine Genehmigungspflicht gemäß Anhang I der Dual-Use-Verordnung bei der Ausfuhr bestand, deren Ausfuhr aber auf Grund der sogenannten Bestandteilsregelung nicht genehmigungspflichtig war, da es sich nicht um Hauptbestandteile handelte und diese in der Anlage verbaut waren. Für den Fall, dass genehmigungspflichtige Güter unverbaut, etwa im Rahmen einer Ersatzteillieferung, ausgeführt würden, wäre jedenfalls vor der Ausfuhr eine Genehmigung zu beantragen.

Zur Frage 4

- *Haben sich die Sanktionen gegen den Iran seit der Genehmigung der Ausfuhren geändert?*
 - *Wenn ja, welche Konsequenzen haben geänderte Sanktionen auf bereits genehmigte Ausfuhren?*

Die Sanktionen gegen den Iran haben sich vor allem mit Erlassung der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch den Iran geändert. Dabei geht es um die Entwicklung und Herstellung von unbemannten Luftfahrzeugen im Iran.

Generell gilt, dass Genehmigungsbescheide gemäß § 57 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG) 2011 kraft Gesetzes als widerrufen gelten, wenn und insoweit für den genehmigten Vorgang nach der Bescheiderlassung ein sanktionsrechtliches Verbot in Kraft tritt.

Zur Frage 5

- *Werden genehmigte Ausfuhren bei Änderungen des Sanktionsregimes evaluiert und gegeben falls revidiert?*
 - *Wenn ja, war dies bei MedAustron der Fall?*

Allgemein ist Folgendes festzuhalten: Ausfuhrgenehmigungen sind regelmäßig auf ein Jahr befristet. Neue sanktionenrechtliche Verbote führen in der Regel zu keiner systematischen Evaluierung sämtlicher erteilter Genehmigungen, da die Verbote unmittelbar durchgreifen und von den Ausführern zu beachten sind. Diese werden auch bei der Ausfuhr durch den Zoll berücksichtigt. Sehr wohl findet jedoch eine Evaluierung statt, wenn wesentliche Änderungen der Lage im Bestimmungsland den Widerruf von Genehmigungsbescheiden gemäß § 57 Abs. 2 AußWG 2011 erforderlich erscheinen lassen, weil zumindest eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nachträglich nicht mehr gegeben ist.

Bescheide über die Feststellung der Genehmigungsfreiheit sind grundsätzlich unbefristet. Der Bescheid verliert jedoch stets dann seine Gültigkeit, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage im Vergleich zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung ändert. Ausführer sind daher verpflichtet, die Sach- und Rechtslage selbst einer dauernden Überprüfung zu unterwerfen.

Spezifisch zu MedAustron ist auf die Antwort zur Frage 3 zu verweisen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

